

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/10 B

L 5 KR 4901/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 6511/07 (SG Freiburg)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1975 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin begehrt - bislang erfolglos - die Gewährung einer Brustverkleinerungsoperation (Mammareduktionsplastik). Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen: Ein Anspruch der Klägerin sei nicht gegeben. Eine Krankheit sei nicht der Zustand der Mammæ in Form der Mammahypertrophie, sondern die degenerative Veränderung des Skelett-Muskelapparates der Halswirbelsäule der Klägerin. Mit der Brustverkleinerung werde demnach zur mittelbaren Behandlung in ein gesundes Organ eingegriffen. Dies bedürfe einer besonderen Rechtfertigung. Es fehle aber schon an dem Nachweis der Wirksamkeit der Operation für die Therapie der orthopädischen Beschwerden. Ein allgemeiner Zusammenhang zwischen musculo-skeletalen Beschwerden und übergroßen Brüsten sei im Sinne der evidenzbasierten Medizin wissenschaftlich nicht belegt. Außerdem könne bei Abwägung eines unterstellten therapeutischen Nutzens der Operation mit möglichen gesundheitlichen Schäden und etwaigen Folgekosten für die Krankenversicherung nicht festgestellt werden, dass konservative orthopädische Behandlungsmethoden wie Physiotherapie oder Rückenschulung (ggf ergänzt durch eine allgemeine Gewichtsreduktion) hinter der Brustverkleinerungsoperation zurücktreten müssten (*Urteil vom 9.12.2009*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und macht die Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und der Divergenz geltend.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 5 Ohne explizit eine Frage zu formulieren, hält sie für klärungsbedürftig "die Voraussetzungen für einen Eingriff in eine, nach derzeitiger Nomenklatura als Mammahypertrophie und noch nicht als Gigantomastie bezeichnete Brustvergrößerung im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen natürlicher Normvariante und regelwidrigen Zustand einer Brust". Es ist schon unklar, ob damit nach den rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine bestimmte Krankenbehandlung nach § 27 Abs 1 SGB V gefragt werden soll. Sollte nach den rechtlichen Voraussetzungen gefragt werden, ist die Klärungsbedürftigkeit der Frage unter Berücksichtigung der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl zB BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14, jeweils RdNr 9 ff; BSG USK 2004-111; BSG, Beschluss vom 19.10.2004 - B 1 KR 92/03 B*) nicht dargelegt. Sollte die Frage auf das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs abzielen, handelt es sich nicht um eine in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftige Rechtsfrage, sondern eine - dem Sachverständigenbeweis zugängliche - medizinische Frage und damit um eine grundsätzlich den Tatsacheninstanzen vorbehaltene Tatfrage. Fragen tatsächlicher Art können aber auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn die Klärungsbedürftigkeit allgemeiner (genereller) Tatsachen von nicht normativer Qualität geltend gemacht wird (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Die Beschwerdebegründung nimmt zudem nicht in den Blick, dass das LSG im konkreten Fall in Bezug auf die Mammæ das Vorliegen einer Krankheit aus tatsächlichen Gründen verneint hat. An diese, von der Klägerin nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffene Feststellung ist der erkennende Senat gebunden (§ 163 SGG).
- 6 2. Auch die geltende gemachte Divergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) des LSG-Urteils zur Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 19.2.2003 (*BSGE 90, 289 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1*) wird nicht hinreichend dargelegt. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einem Urteil des BSG andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG, Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff*). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie arbeitet schon keine im Urteil des Berufungsgerichts enthaltenen abstrakten Rechtssätze heraus, die nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen könnten. Die Ausführungen der Klägerin, dass "nach Abwägung aller Gesichtspunkte...die Schwelle zur Zulässigkeit des Eingriffs in ein intaktes Or-



gan" überschritten sei, betreffen lediglich die Frage nach der inhaltlichen Richtigkeit des LSG-Urteils im Einzelfall.

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

